

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 19.11.05 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen/Verordnungen:</u>	
• Änderung der Hauptsatzung	2
• Änderung des Taxentarifs	4
• Veränderungssperre für das Grundstück Tannenbergstraße neben Nr. 58 in Wuppertal-Elberfeld	8
<u>Bauleitplanung und Grundstücksverfügungen:</u>	
• Bebauungsplan 772 A / 1. Änd. – Östl. der Straße Zur Waldkampfbahn / Tierheim - Anlass: Inkrafttreten	10
• Flächennutzungsplan und Bebauungsplan 1010 – Gartenmarkt Wieden - Anlass: Genehmigung/Inkrafttreten	12
• Eisenbahnrechtliche Freistellung der Strecke 2721 zwischen Wuppertal-Steinbeck und Wuppertal-Cronenberg („Sambastrecke“) - Anlass: Freistellungserklärung des Eisenbahnbundesamtes Köln	14
<u>Sonstiges:</u>	
• Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den ev. Friedhöfen in Elberfeld	23
• Jahresabschluss der GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH zum 31.12.2004	24
• Jahresabschluss der GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH zum 31.12.2004	26
• Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates für die GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH	28
• Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates für die GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH	29

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom: 16.11.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/GV NW 2323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S.644) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 14.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

I

Die Hauptsatzung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „des Ausländerbeirates,“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 23 Abs. 1 werden die Worte „durch die Westdeutsche Zeitung (WZ)“ nach dem Wort „gleichzeitig“ durch die Worte „unter www.wuppertal.de/Bekanntmachungen und Rubrik: Rathaus & Behörden“ ersetzt.

II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.11.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.11.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom: 16.11.2005

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NRW S. 247), und in Verbindung mit § 25 Satz 2 und § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 14.11.2005 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die von der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
 - a) Grundpreis einschl. 55,56 m Fahrtstrecke bzw. 24 sec. Wartezeit € 2,00
 - b) zusätzliches Fahrtstreckenentgelt:
 - aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 55,56 m im 1. km € 0,10
 - bb) "vom 2. – 5. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 71,43 m" € 0,10
 - cc) ab dem 6. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 83,33 m € 0,10
 - c) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec. € 0,10
 - d) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte Wartezeit von 24 sec., ab der 11. Min. für je 12 sec. € 0,10
 - e) Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr
 - aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 52,63 m im 1. km € 0,10
 - bb) "vom 2. – 5. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 66,67 m" € 0,10

- cc) ab dem 6. km für jede angefangene Fahrtstrecke
von 76,92 m € 0,10
- f) Bestellt der Kunde ausdrücklich eine Großraumtaxe (PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen), so ist unabhängig von der Zahl der zu beförderten Personen ein Zuschlag zum Grundpreis von € 5,00 zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.
- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis € 1,90 zuzüglich € 1,80 für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km.

Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich

- a) "vom 2. – 5. km je km Fahrtstrecke auf" € 1,40
- b) ab dem 6. km je km Fahrtstrecke auf € 1,20
- c) Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf
- aa) für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km € 1,90
- bb) "vom 2. – 5. km je km Fahrtstrecke" € 1,50
- cc) Ab dem 6. Km je km Fahrtstrecke € 1,30
- (3) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Wuppertal darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht berechnet werden.
- (4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.
- (5) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt € 4,00 zu zahlen.
- (6) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte, die vom Oberbürgermeister – Ressort Ordnungsaufgaben – genehmigt sind, unterliegen nicht diesem Tarif.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Hinweispflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. ein höheres Entgelt, als nach § 1 Abs. 3 zulässig, fordert,

3. den Fahrpreisanzeiger so einstellt, dass sich ein höheres Entgelt ergibt, als nach § 2 Abs. 1 a – f zulässig,
 4. bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ein höheres Entgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 ergeben würde,
 5. Bei Versagen des Fahrpreisanzeiger ein höheres Entgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 3 a) bis c) ergeben würde
 6. entgegen § 2 Abs. 3 ein Entgelt für die Anfahrt berechnet,
 7. entgegen § 2 Abs. 4 den Fahrpreisanzeiger vorzeitig einschaltet,
 8. entgegen § 4 eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung entweder in der Taxe nicht mitführt oder dem Fahrgast auf dessen Verlangen nicht zur Einsicht aushändigt.
- (2) "Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden."

II

Diese Rechtsverordnung tritt 3 Wochen nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Rechtsverordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechtsverordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.11.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.11.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 14.11.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 10.11.2004 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 1065 – Steinbecker Meile -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Tannenbergsstraße neben Nr. 58 in Wuppertal-Elberfeld wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 23.11.2005 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 23.11.2006 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.11.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.11.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 14.11.2005 die Aufstellung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 772 A / 1. Änd. – Östl. der Straße Zur Waldkampfbahn / Tierheim -
- Änderung der Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 22.03.1999 -

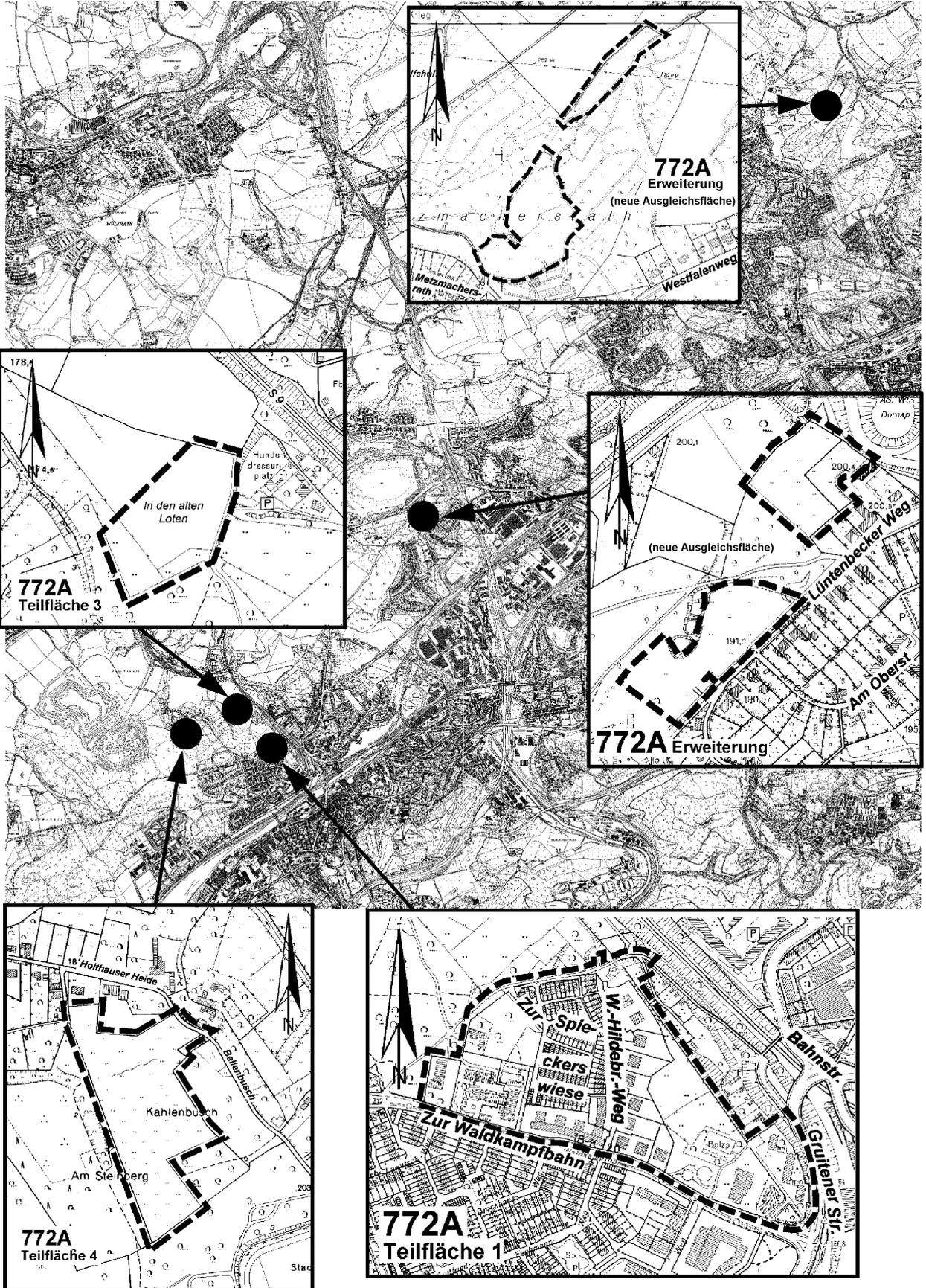
Plan s. nächstes Blatt

Geltungsbereich: Das Bauleitplanverfahren erfasst den Geltungsbereich östlich der Straße Zur Waldkampfbahn einschließlich der Grundstücke Zur Waldkampfbahn 40 und 46, südlich des Erschließungsweges zu den Kleingärten und westlich der Kleingärten entlang der DB Bahntrasse (Steeler Einschnitt) sowie im Südosten die Grundstücke Gruitener Straße 26 bis 30. Als Ausgleichsflächen sind benannt: Wolfsholz/Elsternbusch Nord und Süd sowie Saurenhaus und Lüntenbecker Weg.

Wuppertal, den 17.11.2005
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter



Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 1010 – Gartenmarkt Wieden -

Gebiet: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erfasst den Bereich südöstlich des Wiedener Kreuzes. Dabei wird die nördliche Begrenzung von der Düsseldorfer Straße, die östliche Begrenzung vom Tescher Busch, die südliche Begrenzung von der noch landwirtschaftlich genutzten Fläche der Kalkwerke Dornap und die westliche Begrenzung von der Bahnstraße gebildet.

Beschluß des Rates der Stadt vom 27.06.2005

Verfügung der Bezirksregierung vom 02.11.2005 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 1010 – Gartenmarkt Wieden -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens erfasst einen Bereich südlich der Düsseldorfer Straße ab dem Haus Nr. 271, der Straße ca. 260m nach Osten folgend bis in einer Tiefe, die im Süden durch den Wanderweg (Flurstück 73) und den Waldsaum des Waldes Tescher Busch begrenzt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 17.11.2005
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung des Freistellungsbescheides des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 08.11.2005 (Az. 60101 Paw 668/04) für die Strecke 2721 zwischen Wuppertal-Steinbeck und Wuppertal-Cronenberg („Sambastrecke“)

Der beigefügte Bescheid des Eisenbahnbundesamtes Köln über die eisenbahnrechtliche Freistellung von Flurstücken entlang der o.a. Strecke zum 30.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Freistellungsunterlagen (incl. der zugehörigen Pläne) können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den 14.11.2005

i. V.



Uebrick
(Beigeordneter)

Anlage

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 KölnDB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Str. 22-24

50679 Köln

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

60101 Paw 668/04

Bearbeitung: Frau Heimich

Telefon: (02 21) 91 65 7- 411

Telefax: (02 21) 91 65 7- 491

e-Mail: HeimichC@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 08.11.2005

VMS-Nummer

3111731

Betreff: **Freistellung von Grundstücken in der Stadt Wuppertal,
Gemarkung Elberfeld und Cronenberg, verschiedene Flurstücke,
Strecke 2721, Wuppertal-Steinbeck – Wuppertal- Cronenberg**

Bezug: **Ihr Antrag vom 05.11.2004 und Nachtrag vom 10.06.2005,
Zeichen F.FRI- KÖL-I Ei**

Anlagen: 7 Lagepläne

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der DB Netz AG vom 05.11.2004 und Nachtrag vom 10.06.2005, vertreten durch die Herren Bonner und Eifel, geschäftsansässig bei der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, ergeht folgender

Bescheid

- Die nachfolgend genannten Flurstücke, Gemarkung Elberfeld und Cronenberg, Strecke 2721, Wuppertal-Steinbeck – Wuppertal- Cronenberg, km 1,87 bis km 10,685

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks [m ²]	Beschreibung der Lage (Strecken-Nr. und -km)
1	Elberfeld	276	172	110	2721 km 2,18-2,21
2	Elberfeld	279	166	36	2721 km 2,16-2,17
3	Elberfeld	279	165	132	2721 km 2,14-2,165
4	Elberfeld	278	213	9.187	2721 km 1,87-2,26

Hausanschrift:

Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Tel.-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-0

Fax-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-490

Öff. Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit den S-Bahn Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S 6 Richtung Nippes
(von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise)

Überweisungen an Bundeskasse Trier – Außenstelle Bonn

Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Konto-Nr. 38 001 060

IBAN: DE 91 3800 0000 0038 0010 60 BIC: MARKDEF1380

5	Elberfeld	250	75	93	2721 km 2,58-2,60
6	Elberfeld	250	268	7.658	2721 km 2,58-2,89
7	Elberfeld	250	267	2.808	2721 km 2,38-2,585
8	Elberfeld	251	47	8.109	2721 km 2,87-3,265
9	Elberfeld	251	22	1.812	2721 km 4,36-4,58
10	Elberfeld	251	23	669	2721 km 4,43-4,59
11	Elberfeld	251	49	2.483	2721 km 4,11-4,37
12	Elberfeld	251	48	1.599	2721 km 4,20-4,44
13	Elberfeld	251	63	12.223	2721 km 4,11-4,79
14	Elberfeld	252	38	1.447	2721 km 3,865-4,12
15	Elberfeld	252	557	240	2721 km 3,325-3,35
16	Elberfeld	252	556	205	2721 km 3,335-3,37
17	Elberfeld	252	555	128	2721 km 3,35-3,375
18	Elberfeld	252	554	36	2721 km 3,36-3,38
19	Elberfeld	252	558	793	2721 km 3,28-3,345
20	Elberfeld	252	553	93	2721 km 3,32-3,34
21	Elberfeld	252	552	96	2721 km 3,33-3,385
22	Elberfeld	252	551	78	2721 km 3,345-3,365
23	Elberfeld	252	550	275	2721 km 3,36-3,42
24	Elberfeld	252	549	150	2721 km 3,475-3,495
25	Elberfeld	252	548	141	2721 km 3,52-3,545
26	Elberfeld	252	547	127	2721 km 3,55-3,57
27	Elberfeld	252	546	64	2721 km 3,56-3,58
28	Elberfeld	252	544	57	2721 km 3,595-3,615
29	Elberfeld	252	545	99	2721 km 3,595-3,605
30	Elberfeld	252	543	83	2721 km 3,60-3,625
31	Elberfeld	252	542	381	2721 km 3,615-3,66
32	Elberfeld	252	541	17.316	2721 km 3,25-4,12
33	Elberfeld	252	68	4.823	2721 km 3,76-4,12
34	Elberfeld	277	68	2.192	2721 km 2,26-2,395
35	Elberfeld	248	151	1.821	2721 km 4,91-5,05
36	Elberfeld	248	153	935	2721 km 4,78-4,91
37	Elberfeld	248	154	705	2721 km 4,78-4,90
38	Elberfeld	248	205	7.909	2721 km 4,78-5,15
39	Elberfeld	251	29	148	2721 km 4,73-4,79
40	Elberfeld	251	50	1.467	2721 km 4,61-4,79
41	Elberfeld	251	51	382	2721 km 4,60-4,72
43	Cronenberg	1	40/1	334	2721 km 5,215-5,315
44	Cronenberg	1	146	31.938	2721 km 5,325-6,145
45	Cronenberg	15	10	5.627	2721 km 5,14-5,33
46	Cronenberg	1	145	681	2721 km 5,66-5,71
47	Cronenberg	2	842/151	196	2721 km 6,255-6,305
48	Cronenberg	2	861/181	1.922	2721 km 6,40-6,66
49	Cronenberg	2	862/181	130	2721 km 6,64-6,665
50	Cronenberg	2	863/181	863	2721 km 6,64-6,80
51	Cronenberg	2	2560/153	519	2721 km 6,16-6,25
52	Cronenberg	2	2561/153	262	2721 km 6,22-6,255
53	Cronenberg	2	2797	18.467	2721 km 6,14-6,84
54	Cronenberg	2	4230	45.177	2721 km 6,81-8,54
55	Cronenberg	2	2556/151	1.056	2721 km 6,22-6,32
56	Cronenberg	2	2557/151	220	2721 km 6,23-6,29

57	Cronenberg	2	2558/153	363	2721 km 6,18-6,235
58	Cronenberg	2	2798	1.879	2721 km 6,30-6,51
59	Cronenberg	2	2807	2.953	2721 km 6,60-6,845
60	Cronenberg	2	2806	1.022	2721 km 6,84-6,885
61	Cronenberg	2	3096	1.685	2721 km 6,83-6,97
62	Cronenberg	2	3425	57	2721 km 7,275-7,29
63	Cronenberg	2	949/236	102	2721 km 7,74-7,755
64	Cronenberg	2	960/235	281	2721 km 7,865-7,935
65	Cronenberg	2	981/199	108	2721 km 8,515-8,54
66	Cronenberg	2	985/200	433	2721 km 8,43-8,50
67	Cronenberg	2	988/200	271	2721 km 8,39-8,45
68	Cronenberg	2	2436/228	25	2721 km 7,955-7,975
69	Cronenberg	2	2746	324	2721 km 7,72-7,75
70	Cronenberg	2	2828	2.232	2721 km 8,055-8,32
71	Cronenberg	2	2830	366	2721 km 8,435-8,49
72	Cronenberg	2	2832	238	2721 km 8,45-8,52
73	Cronenberg	2	3068	598	2721 km 8,465-8,52
74	Cronenberg	2	3436	218	2721 km 7,75-7,82
75	Cronenberg	2	4049	603	2721 km 7,96-8,11
76	Cronenberg	2	4228	513	2721 km 8,36-8,44
77	Cronenberg	2	4229	780	2721 km 8,15-8,31
78	Cronenberg	3	1920	11.934	2721 km 8,73-9,20
79	Cronenberg	3	579/160	80	2721 km 9,16-9,175
80	Cronenberg	3	1438	1.823	2721 km 8,54-8,73
81	Cronenberg	3	1439	2.864	2721 km 8,54-8,73
82	Cronenberg	3	1440	1.593	2721 km 8,54-8,73
83	Cronenberg	22	511	244	2721 km 8,31-8,365
84	Cronenberg	22	512	383	2721 km 8,31-8,365
85	Cronenberg	24	7	18	2721 km 8,92-8,925
86	Cronenberg	3	1504	4.375	2721 km 8,54-8,635
87	Cronenberg	22	75	603	2721 km 8,54-8,585
88	Cronenberg	2	2831	217	2721 km 8,45-8,54
89	Cronenberg	3	541/257	608	2721 km 9,37-9,505
90	Cronenberg	3	553/265	340	2721 km 9,625-9,70
91	Cronenberg	3	557/265	11	2721 km 9,63
92	Cronenberg	3	569/162	235	2721 km 9,23-9,27
93	Cronenberg	3	579/160	80	2721 km 9,16-9,175
94	Cronenberg	3	812/162	65	2721 km 9,19-9,21
95	Cronenberg	3	1328/175	369	2721 km 9,30-9,375
96	Cronenberg	3	1337/262	2.424	2721 km 9,50-9,68
97	Cronenberg	3	1338/262	563	2721 km 9,50-9,69
98	Cronenberg	3	1483	146	2721 km 9,63-9,665
99	Cronenberg	3	1966	4.399	2721 km 9,19-9,51
100	Cronenberg	5	1010/1	472	2721 km 9,69-9,81
101	Cronenberg	5	1076/9	58	2721 km 9,93-9,94
102	Cronenberg	5	2417/8	3.698	2721 km 9,695-9,935
103	Cronenberg	5	2418/16	2.584	2721 km 9,94-10,12
104	Cronenberg	5	2600	296	2721 km 9,835-9,93
105	Cronenberg	5	1505/44	379	2721 km 10,35-10,40
106	Cronenberg	5	3636	1.435	2721 km 10,31-10,40
107	Cronenberg	5	3635	1.822	2721 km 10,31-10,38

108	Cronenberg	5	3637	5.347	2721 km 10,115-10,32
109	Cronenberg	12	3867	839	2721 km 10,39-10,45
110	Cronenberg	12	5247	2.404	2721 km 10,58-10,64
111	Cronenberg	12	5246	6.559	2721 km 10,44-10,68
112	Cronenberg	12	5245	3.528	2721 km 10,375-10,46
113	Cronenberg	12	5157	337	2721 km 10,465-10,49
114	Cronenberg	12	5158	45	2721 km 10,595-10,61

sind für Betriebs- und Verkehrszwecke einer öffentlichen Eisenbahn des Bundes nicht mehr erforderlich und werden als öffentliche Sache zum 30.11.2005 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

2. Durch die Freistellung verlieren die Flächen ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes. Der Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB entfällt, so dass die Flächen aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen und die kommunale Planungshoheit wieder begründet wird.
3. Bestandteil dieses Bescheides sind die als Anlage beigefügten 7 Lagepläne vom 07.06.2005, Maßstab 1:1000.
4. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

- Mit der Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freizustellenden Flächen getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

5. Mit Schreiben vom 05.11.2004 und Nachtrag vom 10.06.2005, hat die DB Netz AG, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, einen Antrag auf Freistellung von Betriebszwecken für die oben genannten Flurstücke, Gemarkung Elberfeld und Cronenberg, Strecke 2721, Wuppertal- Steinbeck – Wuppertal-Cronenberg, km 1,87 bis km 10,685 gestellt.

Der Antrag beinhaltet sowohl die Aufhebung der besonderen Zweckbestimmung der Flurstücke, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Aufhebung der Eigenschaft als Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes.

Dem Antrag sind 7 Lagepläne beigelegt, in denen die freizustellenden Flächen eingezeichnet und kenntlich gemacht sind.

Der Antragsteller erklärte die Entbehrlichkeit der Flächen für den Bahnbetrieb. Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der DB AG zur Entbehrlichkeit sind dem Antrag beigelegt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Öffentliche Bekanntmachung „ Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Abs.2 des Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG)“ im Bundesanzeiger vom 02.Juli 2005 durchgeführt.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung der o.g. Flurstücke in der Gemarkung Elberfeld und Cronenberg , Strecke 2721 Wuppertal- Steinbeck - Wuppertal-Cronenberg , km 1,87 bis km 10,658 liegen vor, so dass dem Antrag auf Freistellung vom 05.11.2004 und Nachtrag vom 10.06.2005 stattgegeben werden kann.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebsflächen zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 23 AEG zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27.04.2005 (BGBl. I S. 1138).

Die Freistellung der o.g. Flächen erfolgt auf Antrag der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, den diese mit Schreiben vom 05.11.2004 und Nachtrag vom 10.06.2005 , Zeichen – F.FRI-KÖL-I Ei -, im Namen der DB Netz AG gestellt hat. Eine aktuelle Vollmacht der DB Netz AG für die DB Services Immobilien GmbH liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Der vorliegenden Entscheidung liegt ein Planordner mit mehreren Unterlagen zugrunde. Für seine Entscheidung hat das Eisenbahn-Bundesamt die folgenden Unterlagen herangezogen:

- 7 Lagepläne vom 07.06.2005, Maßstab 1: 1000
- Flurstücksaufstellung
- Flurstücksnachweise
- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfung.

Die Erforderlichkeit der Freistellung ergibt sich aus § 23 AEG und den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Sachenrechts, denen zufolge die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Eisenbahnbetriebsanlagen nur durch einen entgegengerichteten staatlichen Hoheitsakt geändert werden kann. Grundsätzlich sind Bahnanlagen als gewidmet anzusehen, wenn sie im Wege der Planfeststellung genehmigt und in Betrieb genommen worden sind. Im Regelfall liegt in dem Planfeststellungsbeschluss mit der Inbetriebnahme der Infrastruktur zugleich die Widmung als öffentliche Sache. Diejenigen Flächen, für die eine Planfeststellung nicht nachweisbar ist, sind - jedenfalls soweit sie auch zu Eisenbahnbetriebszwecken in Betrieb genommen worden sind - in anderer Weise dem Betrieb der Bahn gewidmet worden.

Es bedarf eines hoheitlichen Aktes, der für jedermann klare Verhältnisse schafft, wenn eine bisher der Fachplanungshoheit unterstehende Fläche künftig ganz oder teilweise anderen Nutzungen als den mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen zugeführt werden und deshalb ein Wechsel von der Fachplanungshoheit zur gebietsbezogenen kommunalen Planungshoheit erfolgen soll.

Gewidmete Bahnflächen können freigestellt werden, wenn sie dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden, d. h. „entbehrlich“ sind.

Die Entbehrlichkeit von Flächen, die bisher für Infrastruktureinrichtungen benötigt wurden, liegt vor, wenn diese nicht mehr bzw. nicht länger Betriebszwecken einer öffentlichen Eisenbahn zu dienen bestimmt sind. Zum Zeitpunkt der Freistellung darf kein Verkehrsbedürfnis mehr bestehen und auch für die Zukunft darf auf Grund des Fehlens hinreichend verfestigter Planungen nicht mehr mit einem solchen zu rechnen sein.

Die von der Antragstellerin durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene Entbehrlichkeitsprüfung ergab, dass die freizustellenden Flächen dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendige Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungszielen. Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung wird sowohl die besondere Zweckbestimmung der Flurstücke, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Eigenschaft als Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes aufgehoben mit der Folge, dass die Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Fachplanung (Fachplanungsvorbehalt gem. § 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung übergeht. Die freigestellten Flächen fallen in den Geltungsbereich der allgemeinen Rechtsordnung zurück, so dass ab diesem Zeitpunkt die Flächen und Anlagen dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit unterliegen.

Die Freistellung soll somit für jedermann klare Verhältnisse dahingehend schaffen, ob und welche Flächen wieder für andere Nutzungen als den Eisenbahnbetrieb zur Verfügung stehen und welche Behörde für die Genehmigung zukünftiger Planungen zuständig ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit (vgl. § 3 Abs. 1 BGG).

Die Freistellung der o.g. Flurstücke von Bahnbetriebszwecken hat keine Auswirkungen auf andere öffentliche Belange oder Rechte Dritter.

Ausfertigungen dieser Freistellungsverfügung erhalten:

- DB Services Immobilien GmbH für die DB Netz AG
- Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Bundespolizei, Sachbereich Bahnpolizei
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 62
- Stadt Wuppertal
- Eigentümer der veräußerten Flurstücke

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**VERBAND EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEN
WUPPERTAL-ELBERFELD
Friedhofsabteilung**

IN

Verband Ev. Kirchengemeinden - Postfach 132447 - 42051 Wuppertal

Kirchplatz 1
42103 Wuppertal-Elberfeld
Telefon: 0202 97440-777

Kernarbeitszeit:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 - 15.00 Uhr

Datum 19.9.2005

Betrifft den Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den evangelischen Friedhöfen in Elberfeld.

Auf den Friedhöfen Bredtchen, Ref. Hochstraße, Luth. Hochstraße und Varresbeck laufen an Verschiedenen Grabstätten die Nutzungsrechte bis einschließlich 31.12.2006 ab.

Listen dieser Grabstätten liegen im Friedhofsamt, Kirchplatz 1 in Elberfeld, sowie in den jeweiligen Friedhofsbüros zur Einsicht aus.

Alle Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht 2005 abgelaufen ist, und für die nicht bis zum 28.2.2006 eine Verlängerung beantragt ist, gehen zum 15.3.2006 in den Besitz des Friedhofsträgers über.

Alle Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht 2006 abläuft, und für die nicht bis zum 28.2.2007 eine Verlängerung beantragt ist, gehen zum 15.3.2007 in den Besitz des Friedhofsträgers über.

Wuppertal, November 2005

**Verband der Ev. Kirchengemeinden
In Wuppertal-Elberfeld
Kirchplatz 1
42103 Wuppertal**

Jahresabschluss der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal hat am 21.10.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt und über die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt beschlossen:

Der Bilanzgewinn per 31.12.2004 von 980.152,31 € wird in voller Höhe den sonstigen Gewinnrücklagen zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2004 liegen in der Zeit vom 21.11. bis 02.12.2005 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes beauftragte GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 23. August 2005 folgenden Bestätigungsvermerk für den Einzelabschluss erteilt:

„ Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und Konzernlagebericht der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht und Konzernlagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wuppertal, den 15.11.2005

Die Geschäftsführung“

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSBAU-
GESELLSCHAFT MBH WUPPERTAL

Gez.

Röllecke

ppa. Pauly

Jahresabschluss der GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH“

Die Gesellschafterversammlung der GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH hat am 21.10.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 bei einem Jahresergebnis von 0,00 Euro festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2004 liegen in der Zeit vom 21.11. bis 02.12.2005 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 23.08.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Werthaltigkeit der im Jahresabschluss mit einem Vermögenswert von T€ 11.253 enthaltenen Seniorenwohnanlage An der Hardt (Dresen-Stiftung) nur dann uneingeschränkt gegeben ist, wenn die Umsetzung der Prämissen der vom Geschäftsführer aufgestellten Planungsrechnung zeitnah und vollständig möglich ist. Anderenfalls wäre die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen sowie die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste erforderlich. Zusätzlich weisen wir daraufhin, dass die in Höhe von T€ 2.850 gebildete Rückstellung für drohende Verluste aus der Bewirtschaftung der Seniorenwohnanlage Am Springer Bach nur bei Umsetzung der vom Geschäftsführer aufgestellten Planungsrechnung als ausreichend zu betrachten ist.“

Wuppertal, den 15.11.2005

Die Geschäftsführung“

Mit freundlichen Grüßen

GWG Stadt- und Projekt-
entwicklungsgesellschaft mbH

gez.

Röllecke

ppa. Pauly

„GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH,
Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal

Wir zeigen folgende Veränderung in der Besetzung des Aufsichtsrates an:

Herr Horst Ellinghaus ist zum 27.06.2005 aus dem Aufsichtsrat ausgetreten.

Frau Stv. Gisela Schlüter wurde zum 28.06.2005 in den Aufsichtsrat entsandt.

Wuppertal, 15.11.2005

Die Geschäftsführung“

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal,
Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal

Wir zeigen folgende Veränderung in der Besetzung des Aufsichtsrates an:

Herr Horst Ellinghaus ist zum 27.06.2005 aus dem Aufsichtsrat ausgetreten.

Frau Stv. Gisela Schlüter wurde zum 28.06.2005 in den Aufsichtsrat entsandt.

Wuppertal, 15.11.2005

Die Geschäftsführung“